

Verlaufende Nummer.		Zblr.	Zgr.	Pc.
	B.			
	zu a.	1	—	—
	• b.	—	26	—
	• c.	—	15	—
	3) eines Chirurgen II. Klasse:			
	Für die Prüfung überhaupt an den Physikis	1	15	—
	Anmerkung. Außer den vorstehenden Gebühren sind bei Prüfung eines Arztes und Pharmazenten auch noch die Reisekosten der auswärtigen Physici zu vergüten.			
38	• Klein- und Abschriften pro Bogen	—	5	—
	Anmerkung. Dabei wird jedoch bestimmt, daß alle Klein- und Abschriften, die mehr als eine Seite füllen, auf jeder Seite mindestens 24 Zeilen und in jeder Zeile mindestens 12 Silben, bei gebrochenen Bogen aber mindestens 8 Silben enthalten müssen. Von dieser Vorschrift sind nur diejenigen Zeilen ausgenommen, welche nur deshalb nicht vollgeschrieben sind, weil wegen eines neuen Capes — oder Aufzages bei Rechnungen — eine frische Zeile anzufangen war. Jede nicht vorschriftsmäßig vollgeschriebene Seite einer solchen Schrift darf nur für eine halbe, und eine weniger als halbbeschriebene Seite gar nicht berechnet werden. Die Aufschrift wird niemals mitgerechnet.			